



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Cansin Köktürk
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Katja Mast

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buero.mast@bmas.bund.de

Berlin, 30. Oktober 2025

Schriftliche Fragen im Oktober 2025

Arbeitsnummern 308 und 315

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Schriftliche Frage im Oktober 2025

Arbeitsnummer 308 und 315

Frage Nr. 308:

Wie viele Jobcenter haben nach Kenntnis der Bundesregierung und der zuständigen Agenturen und Behörden in diesem Jahr (2025) bisher Briefe verschickt, in denen Formulierungen standen wie jene oder ähnlich zu der des Jobcenters Köln, in der es heißt, „ab Oktober wird die Zahlung per Scheck eingestellt“, es sei „nur noch eine Überweisung auf ein Bankkonto möglich. Andernfalls können Sie keine Leistungen mehr erhalten! Auch die Aushändigung der Leistungen per QR-Code ist nicht mehr möglich!“ (<https://haraldthome.de/files/pdf/2025/JC%20K%C3%B6ln%20Scheck%20auszahlung.pdf>), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um bundesweit alle Jobcenter dazu anzuhalten, die Leistungsempfänger*innen darüber aufzuklären, dass weiterhin ein Rechtsanspruch auf Barauszahlung der Leistungen besteht, so wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales es in seinem Schreiben vom 4. Juni 2025 formuliert hatte (https://ta-cheles-sozialhilfe.de/files/redakteur/DA_Sozi_Wpt/25-06-04%20Schreiben_Einstellung_ZZV.pdf)?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Jobcenter betroffene Bürgerinnen und Bürger in dezentraler Verantwortung mit lokalen Schreiben hinsichtlich geänderter Zahlungsmodalitäten bei der Zahlung durch Scheck angeschrieben haben.

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Bürgerinnen und Bürger, bei denen keine Kontoverbindung vorlag, in zwei Wellen schriftlich darüber informiert, dass die Einlösung einer „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ (ZzV) ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr möglich sei. Weiterhin wurden sie darauf hingewiesen, dass es bereits vorab zu Problemen bei der Einlösung von ZzV kommen könne, da einzelne Postbankfilialen bereits ab Juli 2025 in das IT-System der Deutschen Bank integriert werden und in diesen Filialen die ZzV nicht mehr eingelöst werden können. Die Schreiben enthielten eine Anleitung, wie die betroffenen Personen prüfen können, ob in der lokalen Postbankfiliale eine Einlösung der ZzV weiterhin möglich ist.

Die Schreiben enthielten auch den Hinweis, dass bereits im September 2025 letztmalig ZzV versendet würden. Hintergrund hierfür war, dass ZzV grundsätzlich drei Monate lang eingelöst werden können, dies aber durch den Wegfall des Angebots nur noch bis zum Jahresende möglich ist.

Die Information entsprach dem damaligen Verfahrensstand. Zwischenzeitlich wurde aber entschieden, ZzV noch bis zum 30. November 2025, also inklusive der Bürgergeldzahlung für den Dezember 2025, zu verwenden.

Die gemeinsamen Einrichtungen wurden aufgefordert, alle leistungsberechtigten Personen, bei denen auch nach den zentralen Anschreibaktionen noch keine Kontoverbindung vorliegt, persönlich zu kontaktieren und im erforderlichen Umfang bei der Kontoeröffnung zu unterstützen. In der Weisung wurde ausdrücklich auf die geltende Rechtslage hingewiesen, dass das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 47 Abs. 1 SGB I auf eine Übermittlung der Geldleistungen an ihren Wohnsitz weiterhin besteht. Ein Anspruch auf Barauszahlung ergibt sich aus § 47 SGB I im Übrigen nicht.

Frage Nr. 315:

Nach welchen konkreten Kriterien bemisst die Bundesregierung die im Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 4. Juni 2025 genannten „Ausnahmefälle“ von Menschen in „Lebenslagen, in denen die Einrichtung eines Bankkontos mit Hürden verbunden ist“, für die das BMAS „die Notwendigkeit [sieht], in Ausnahmefällen weiterhin zusätzliche Auszahlungsmöglichkeiten vorzuhalten, zum Beispiel mittels Bargeldauszahlung in den Sozialämtern, um für jede Person den Erhalt des grundgesetzlich garantierten Existenzminimums sicherzustellen“ (vgl. Schreiben des BMAS vom 4. Juni 2025, abrufbar unter: https://tachelessozialhilfe.de/files/redakteur/DA_Sozi_Wpt/25-06-04%20Schreiben_Einstellung_ZZV.pdf; dazu bitte ausführen, wie die Bundesregierung diese Fälle konkret definiert und voneinander abgrenzt), und gibt es hierzu eine bundesweit einheitliche Auflistung oder Kategorisierung solcher Härtefallkonstellationen, oder obliegt die Entscheidung über das Vorliegen eines Härte oder Ausnahmefalls im jeweiligen Einzelfall dem Ermessen der kommunalen Jobcenter beziehungsweise Sozialämter (falls letzteres, bitte ausführen, welche konkreten Arbeitsanweisungen, Handlungsempfehlungen oder internen Weisungen das BMAS an die Bundesagentur für Arbeit bzw. an die kommunalen Träger übermittelt, um die praktische Umsetzung der im Schreiben angekündigten Sicherungsmaßnahmen sicherzustellen)?

Antwort:

Bisher können Leistungsberechtigte nicht nur in einem nachgewiesenen Härtefall, sondern auch dann, wenn sie keinen Grund vorbringen, weshalb sie kein Bankkonto einrichten können, oder wenn sie dem Leistungsträger die Bankverbindungsdaten nicht mitteilen möchten, ihre Leistungen über alternative Auszahlungsmöglichkeiten - in der Vergangenheit überwiegend durch die Nutzung des ZzV-Verfahrens - erhalten. Im Härtefall ist dies für die Betroffenen kostenfrei.

Die kostenpflichtige Auszahlungsvariante an Leistungsberechtigte, die keinen Härtefall geltend machen, wird künftig entfallen. Die Bereitstellung der Sozialleistungen mittels Überweisung auf ein Konto ist der Regelfall, von dem eine Abweichung nur in begründeten Einzelfällen möglich sein soll.

§ 47 Absatz 1 SGB I sieht deshalb auch künftig eine Härtefallregelung vor. Leistungsberechtigte sollen danach - wie nach geltendem Recht - nachweisen können, dass ihnen die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist. Sozialleistungen wären ihnen dann kostenfrei auf einem anderen Weg zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt im Einzelfall eine Abwägung der zumutbaren Bemühungen um eine Kontoeröffnung und

der vorgebrachten Hinderungsgründe. Hinderungsgründe können zum Beispiel persönliche Lebensumstände oder u. a. auch Gesundheits- sowie Mobilitätseinschränkungen sein. Da bei der Prüfung zur Feststellung eines Härtefalls die individuellen Hinderungsgründe des Einzelnen Berücksichtigung finden und das Gesamtbild abgewogen wird, kann vonseiten der Bundesregierung keine pauschale Auflistung von Hinderungsgründen ohne Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen.

Grundsätzlich haben alle Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, einen Anspruch auf ein Basiskonto nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG). Ein Basiskonto kann auch ohne festen Wohnsitz eröffnet werden, sofern eine rechtmäßige Aufenthaltsgenehmigung in der EU vorliegt. Als postalische Anschrift ist stattdessen eine Adresse von Freunden, Familie oder einer Beratungsstelle ausreichend.